

anwesenden Graduierten machte sich das Konzil durch eine Sonderversammlung zunutze, die gemeinsam als gleichsam neutrale Fachgutachter zur Frage der Papstabsetzung vor dem entscheidenden Akt des Konzils sich äußerten²⁸, ungelesen ihres konkreten Status auf dem Konzil.

Das Konstanzer Konzil zeigte prinzipiell die gleiche Zusammensetzung, wenngleich eine größere Zahl von Teilnehmern und eine kompliziertere Organisation. Um sich nicht der Majorisierung durch die italienischen Bischöfe und Prälaten der päpstlichen Kurie auszusetzen, wurde sehr bald festgelegt, daß in den Gesamtssessionen grundsätzlich nur nach Nationen, nicht nach Köpfen oder nach Kirchenprovinzen abgestimmt werden sollte²⁹. Die Kardinäle hatten in Konstanz nach dem Fehlschlag

²⁸) Dies Gutachten (Mansi 27 399–401) wurde auf einer eigenen Versammlung der Doktoren, Lizentiaten und „Magistri formati“ der Theologie am 29. Mai 1409 verabschiedet, eine Woche vor dem Datum der Absetzungssentenz vom 5. Juni 1409, vgl. J. Vincke, *Acta concilii Pisani*, Römische Quartalschrift 46 (1938) S. 83–331, hier S. 209 f.! Auch Magister außerhalb des Konzils nahmen nach den Akten (a.a.O.) feierlich Stellung: ... *similem determinationem factam esse in civitate Florencie per centum et viginti tres doctores, qui manibus propriis determinationi eorum huiusmodi se subscripsissent, ac ita etiam per doctores et magistros in theologia et utriusque iuris facultatibus universitatis studii Bononiensis* ... – Bei ihrer Unterschrift unter das Absetzungsdekret vom 5. 6. 1409 (vgl. oben Anm. 24) haben insgesamt 45 Unterzeichner, d. h. ca. 19%, notiert, daß sie graduiert seien: als *doctor decretorum* unterzeichnen 16, als *lic. decr.* 2, *dr. legum* 2, *lic. leg.* 3, *dr.* bzw. *prof. iur. utr.* 6, *lic. iur. utr.* 1, *dr., mag.,* oder *prof.* der Theologie (bzw. *in sacra pagina* usw.) 10, *lic. theol.* 1, *sacrae paginae baccalareus Oxoniensis* 1, *baccalareus in theologia Parisiensis* 1, *baccalareus in decretis* 1, schließlich auch 1 (Nr. 188) *in iuri civili studens*. Die Zahl der Graduierten ist aber zweifellos wesentlich höher gewesen, vgl. nur z. B. die Nr. 149–152, 167, sowie unter den Kardinälen nur etwa Nr. 12 u. 14; reiche Universitätserfahrung hatte auch z. B. der Prokurator des Landgrafen von Thüringen und des Markgrafen von Meißen Nicolaus Lubich (S. 181 f. Nr. 31), der seit 1. November 1400 Domdekan von St. Marien in Erfurt und damit Konservator der Universität Erfurt war, und der 1411 zum Bischof von Merseburg (und damit zum Kanzler der Universität Leipzig) erhoben werden sollte. Den genauen Anteil an Graduierten könnte nur eine präzise prosopographische Analyse erheben, die noch aussteht.

²⁹) Zur Geschäftsordnung des Konstanzer Konzils vgl. vor allem außer L. Siebeking, *Organisation und Geschäftsordnung des Kostnitzer Konzils* (1872), Stühr (wie Anm. 22) und Hinschius 3 (wie Anm. 22) S. 367–386, J. Hollnsteiner, *Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil*. Ein Beitrag zur Geschichte des Parlamentarismus und der Demokratie, in: *Abhandlungen aus dem Gebiet der Mittleren und Neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften*. Eine Festgabe zum 70. Geb. Heinrich Finke gewidmet (1925) S. 240–256, jetzt in Bäum er, *Konstanzer Konzil* (wie Anm. 17) S. 121–142; vgl. auch zu einem zen-